

“Ersatzprotokoll” für die Sitzung vom 10.07.2025

AK – EL Sitzung

Donnerstag, 10. Juli 2025

von 9.30 – 13.30 Uhr

Ort: Jugendeinrichtung Stutensee in der Rhythmikhalle neben der Sporthalle (76297 Stutensee)

Tagesordnung

1. Begrüßung und Protokoll

- Bekanntgabe der entschuldigten Teilnehmer.

2. Neues aus den Einrichtungen

3. Umgang mit Haftpflichtschäden durch Jugendliche

3.1. Deliktfähigkeit des Jugendlichen

- Unter 7 Jahren: Nicht deliktfähig → keine eigene Haftung.
- Zwischen 7 und 18 Jahren: Nur haftbar, wenn Einsichtsfähigkeit besteht (§ 828 BGB).
 - Ist das Kind nicht einsichtsfähig (z. B. wegen geistiger Einschränkung), haftet es nicht selbst.

► **Konsequenz: Häufig haftet nicht der Jugendliche selbst, sondern u. U. der Träger/Aufsichtspflichtige.**

3.2. Haftung für Schäden in Einrichtung oder gegenüber Dritten

- Schäden innerhalb der Einrichtung (z. B. Zerstörung von Möbeln) → interne Regelung, oft kein Haftpflichtfall.
- Schäden an Dritten außerhalb (z. B. Fahrräder beschädigt, Handys gestohlen) → mögliche Haftpflichtfälle.

► **Wichtig:**

- Prüfen, ob die Versicherung auch vorsätzlich herbeigeführte Schäden deckt (viele tun das nicht).

- Auch Schäden unter Jugendlichen untereinander sind oft ausgeschlossen oder schwierig zu regulieren.

3.3. Verantwortung des Trägers / Einrichtung

- Träger der Einrichtung (z. B. Jugendamt, freier Träger) hat Aufsichtspflicht.
- Bei Verletzung der Aufsichtspflicht → Einrichtungs-Träger kann haftbar gemacht werden.

► **Träger sollte über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die Schäden durch Betreute abdeckt.**

3.4. Was ist nicht versichert?

- Vorsatz (bei Jugendlichen über 14 Jahren).
- Reine Vermögensschäden.
- Schäden an geliehenen/mitbenutzten Sachen (je nach Tarif).
- Schäden unter Bewohnern (z. B. Kind A zerstört Eigentum von Kind B) – meist nicht abgedeckt.

4. Aktuelle Einsatzmöglichkeiten von KI in den Einrichtungen

4.1 Fallmanagement und Dokumentation

Automatisierte Dokumentation

- KI-gestützte Tools (z. B. Spracherkennung) helfen beim Erstellen von Verlaufsprotokollen, Hilfeplänen oder Berichten.
- Sprach-zu-Text-Systeme erleichtern die mobile Dokumentation im Alltag (z. B. über Tablets oder Smartphones).
- Reduziert den Dokumentationsaufwand und schafft mehr Zeit für die pädagogische Arbeit.

Unterstützung bei Hilfeplanung

- KI kann Musterdaten aus früheren Fällen analysieren und Vorschläge für Hilfeverläufe oder -maßnahmen machen.
- In der Sozialraumorientierung kann KI helfen, passende Ressourcen (Schulen, Therapeuten etc.) automatisiert zu identifizieren.

Verwaltung – Ticketsystem – allgemeine Korrespondenz

5. Stand Umsetzung des UBSKMG in den Einrichtungen

- Der Bundestag hat das Gesetz am 31. Januar 2025 beschlossen, der Bundesrat stimmte am 21. März 2025 zu.

- Veröffentlichung im BGBl. I Nr. 107 am 8. April 2025.

- Große Teile des Gesetzes traten am 1. Juli 2025 in Kraft – § 3 und Artikel 3 folgen ab 1. Januar 2026.

Am 1. Juli 2025 hat der Ministerrat den „Masterplan Kinderschutz“ beschlossen.

►Ziel: systematische Stärkung von Prävention, Intervention und Betroffenenarbeit.

►Finanzmittel dafür wurden deutlich auf jährlich ca. 5 Mio € erhöht (vorher 0,7 Mio €).

6. Aufbewahrungspflicht der Jugendhilfeakte (100 Jahre)

SGB VIII & Gesetz zur Stärkung der Aufarbeitung (ab 1. Juli 2025)

- Ab Juli 2025 müssen bestimmte Akten (insbesondere bei Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII, freiheitsentziehenden Maßnahmen oder dokumentiertem sexuellem Missbrauch) bis zu 100 Jahre lang aufbewahrt werden.

- Ziel ist, Betroffenen auch Jahrzehnte später Zugang zu relevanten Unterlagen zu ermöglichen.

- Archivierung teilweise über das Landesarchiv

7. Anfragen auf Mitgliedschaft

8. Sonstiges